



Zweckverband Naturpark Taunus

Wir heißen Euch auf dem Jugendzeltplatz „KAMMERFORST“ in der Gemeinde Weilrod herzlich willkommen.

- So wie Ihr den Zeltplatz vorzufinden wünscht, wollen ihn auch Eure Nachfolger antreffen. Jeder kann für sein Verhalten auf dem Zeltplatz nur das Maß an Freiheit beanspruchen, das Belästigung für Anwohner, andere Nutzer und Beeinträchtigungen der Zeltplatzeinrichtungen ausschließt. Unter diesem Gesichtspunkt bitten wir die nachfolgenden Bestimmungen der Nutzungsbedingungen zu verstehen.
- Die Zeltplatzgebühren wurden so niedrig wie möglich festgesetzt. Helft uns, Kosten für Strom und Wasser sowie für die Unterhaltung der Gebäude einzusparen!
- Die Reservierung muss mindestens eine Woche im Voraus erfolgen.

Wir danken dafür, dass die Einhaltung der Bestimmungen der Nutzungsbedingungen für Euch eine Selbstverständlichkeit ist und durch Euer rücksichtsvolles Verhalten ein Einschreiten erspart bleibt.

Nutzungsbedingungen für den Jugendzeltplatz „Kammerforst“

1. Aufnahmebedingungen

- 1.1. Als Nutzer sind Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres und deren erziehungsberechtigte Begleiter sowie Familiengruppen ab einer Gruppengröße von 5 Personen zugelassen.
- 1.2. Die Begleitung und ständige Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten als Ansprechpartner für den Zweckverband Naturpark Taunus ist zu gewährleisten.
- 1.3. Die maximale Belegungszahl des Platzes beträgt 60 Personen.
- 1.4. Gruppen haben keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Fläche.
- 1.5. Die Alleinbelegung durch eine Gruppe kann nicht gewährleistet werden.

2. Belegungsvertrag

- 2.1. Der Aufenthalt auf dem Jugendzeltplatz ist nur nach vorheriger Anmeldung über die Homepage des Zweckverbandes Naturpark Taunus <https://naturpark-taunus.de/wandern/sehenswertes/jugend-zeltplaetze/jugend-zeltplatz-kammerforst/1552/> und der Buchungsbestätigung durch den Zweckverband Naturpark Taunus gestattet.
- 2.2. Der Belegungsvertrag gilt mit der Buchungsbestätigung durch den Zweckverband Naturpark Taunus als geschlossen. Diese Nutzungsbedingungen werden damit Bestandteil des Belegungsvertrages.

3. Platzwart

- 3.1. Die Ankunftszeit, sowie der Termin zur Schlüsselübergabe ist im Voraus mit dem Platzwart abzustimmen. Dieser meldet sich ca. eine Woche vor Ihrer Anmietung telefonisch bei Ihnen.
- 3.2. Den Anordnungen des Platzwartes oder sonstige Beauftragter des Zweckverbandes Naturpark Taunus ist Folge zu leisten.
- 3.3. Der Platzwart übt das Hausrecht im Namen des Naturpark Taunus aus.

4. Gebühren

- 4.1. Für die Nutzung des Jugendzeltplatzes „Kammerforst“ fallen pro Person und Übernachtung 3,50 € mindestens 50 €/Gruppe, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer an.
- 4.2. Die Teilnehmerzahl laut Anmeldung ist verbindlich, es werden keine Gutschriften oder Rückzahlungen vorgenommen.
- 4.3. Der Zweckverband Naturpark Taunus stellt im Anschluss an den Aufenthalt eine Rechnung. Diese ist ohne Abzüge innerhalb von 2 Wochen zu begleichen.

5. An- und Abreise

- 5.1. Reservierungen gelten ab 12:00 Uhr des Anreisetages bis 12:00 Uhr des Abreisetages.
- 5.2. Eine frühere Anreise, bzw. spätere Abreise ist mit dem Platzwart vorher abzustimmen.

6. Allgemeines

- 6.1. Die Nutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und müssen sich so verhalten, dass andere nicht belästigt oder gefährdet werden.
- 6.2. Das Mitbringen sowie der Genuss von Alkohol auf dem Zeltplatzgelände unterliegen der aktuellen Fassung des Jugendschutzgesetzes.
- 6.3. Auf dem Zeltplatz ist das Abstellen von Fahrzeugen nicht gestattet.
- 6.4. Bei einem Aufenthalt von mehreren Gruppen ist die Benutzung und Reinigung der Gemeinschaftseinrichtungen im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln. Verantwortlich sind die jeweiligen Leiter/-innen der Zeltlager. Handtücher, Toilettenpapier und Müllsäcke müssen selbst mitgebracht werden. Die Endreinigung wird vom Zweckverband Naturpark Taunus nur im Rahmen der üblichen Verschmutzung vorgenommen. Zusätzlich anfallende Reinigungskosten werden den Gruppen in Rechnung gestellt.
- 6.5. Feuer darf nur auf den dafür vorgesehenen Feuerstellen entzündet werden. Aus dem benachbarten Wald darf **kein** Sammelholz entnommen werden. Das Fällen von Bäumen ist nicht gestattet. Bei Waldbrandgefahr kann die Feuerentzündung verboten werden. Feuerholz müssen Sie mitbringen.
- 6.6. Fackeln dürfen bei Nachtwanderungen zu keiner Zeit benutzt werden.
- 6.7. Auf die Einhaltung der Abendruhe zwischen 22:00 und 07:00 Uhr ist zu achten. Aktivitäten außerhalb des Zeltplatzgeländes sind vorab mit dem Jagdaufseher Herrn Matthias Netz 0171/5518736 abzustimmen. Die Benutzung von lärmbelästigenden Geräten (z.B. Stromerzeuger, Radiogeräte, Lautsprecher usw.) ist nicht gestattet.
- 6.8. Tiere und Pflanzen, die auch andere Besucher des Naturparks erfreuen sollen, sind zu schützen.
- 6.9. Der zugewiesene Zeltplatz ist vor dem Verlassen in einen einwandfreien Zustand zu versetzen. Abfälle sind nach den gesetzlichen Vorgaben und den Angaben des Platzwartes zu entsorgen.
- 6.10. Die Wege auf dem Gelände des Jugendzeltplatzes sind freizuhalten.
- 6.11. Der Hart- und Rasenplatz der SG Niederlauken darf nicht genutzt werden.

7. Haftungsansprüche jeglicher Art gegenüber dem Platzwart sind ausgeschlossen! Mängel am Gebäude, den Geräten oder der Installation sind dem Platzwart unverzüglich anzuzeigen.

8. Verstöße gegen die Platzordnung haben einen sofortigen Platzverweis zur Folge!

Zweckverband Naturpark Taunus

Januar 2023